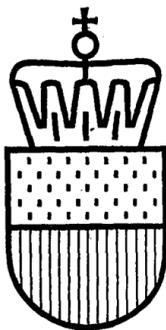


Liechtensteiner Volksblatt

Amtliches Publikationsorgan



des Fürstentums Liechtenstein

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 18.—, halbjährlich Fr. 9.50, vierteljährlich Fr. 4.80. Ausland jährlich Fr. 36.—, halbjährlich Fr. 18.—. Postamtlich bestellt: jährlich Fr. 33.—, halbjährlich Fr. 16.50. Bestellungen nehmen entgegen: Die Postämter und die Verwaltung des «Liechtensteiner Volksblatt» in Vaduz, Telefon 075/22143, Postcheckkonto IX 2988 SG. Redaktion: Vaduz, Telefon 075/21394. Druck: Buchdruckerei Gutenberg, Schaan FL.

Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeter-Zeile: Anzeigen Reklame
 Inland 9 Rp. 23 Rp.
 Angrenzendes Rheintal, Sargans bis Sennwald 11 Rp. 25 Rp.
 Schweiz 12 Rp. 27 Rp.
 Uebrigtes Ausland 14 Rp. 31 Rp.
Anzeigenannahme: Für das Inland, Verwaltung in Vaduz, Telefon 22143. Für das Rheintal, die Schweiz und das übrige Ausland «ASSA» Schweizer Annoncen AG. St. Gallen, Telefon 071/222626 und übrige Zweigggeschäfte.

Dienstag, 23. Januar 1962

Erscheint Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag

96. Jahrgang — Nr. 12

Vom Berufsnachwuchs im Gewerbe

Häufig hört man in Liechtenstein die Klage, dass immer weniger Lehrstellen im Gewerbe besetzt werden können, weil die Jugend ganz allgemein der Industrie zustrebt, und es ist tatsächlich so, dass manche Zweige der gewerblichen Wirtschaft an einem empfindlichen Nachwuchsmangel zu leiden haben.

Eine genauere Betrachtung der Lage ergibt aber, dass auf dem Gebiete der Lehrlingsausbildung nicht von einem Rückgang sondern von einer Verschiebung innerhalb der gewerblichen Berufe gesprochen werden kann, wie sie übrigens in allen Staaten Westeuropas in verhältnismässig kurzer Zeit vor sich geht.

Es ist allgemein bekannt, dass die Zahl der Lehrverhältnisse sich in den letzten zwanzig Jahren in ungeahntem Ausmass erhöht hat. Waren im Jahre 1941 total 64 Lehrverträge deponiert, so war 1951 die Zahl 176 erreicht, und nun ergeben sich zum Jahresende 404 Lehrverhältnisse! Welchen Anteil das Gewerbe daran hat und wie sich die Verteilung ergibt, wollen wir für das letzte Jahrzehnt vergleichen. Die Verträge in den Berufen von Handel und Gewerbe ergaben folgendes Bild:

	1961	1951
1. Handwerk und Dienstleistungsgewerbe, Handel		
Autoelektriker	1	—
Automechaniker	22	8
Autospengler	1	—
Bäcker-Pâtissier	4	2
Buchbinder	1	—
Coiffeur	5	—
Coiffeuse	9	1
Damenschneiderin	3	5
Gärtner	1	—
Koch	2	—
Küfer	—	1
Müller	—	1
Metzger	1	5
Möbelschreiner	—	2
Radioelektriker	3	—
Sattler-Tapezierer	—	3
Schmied	3	2
Schneider	—	3
Schuhmacher	—	5
Tapezierer-Polsterer	8	—
Verkäuferin	22	—
Total	86	38
2. Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe		
Bauzeichner	7	—
Elektriker (Elektroinstallateur)	13	6
Heizungsmonteur	13	2
Heizungszeichner	2	—
Installateur (sanitär)	12	3
Maler	13	5
Maurer	16	18
Plattenleger	1	1
Pflästerer	—	1
Spengler	6	2
Schlosser	11	13
Steinmetz	1	—
Zimmermann	4	1
Total	100	52

Die Zahl der Lehrverhältnisse im Gewerbe und Handel hat sich in zehn Jahren also mehr als verdoppelt und ist von 90 auf 186 gestiegen, was nicht allgemein bekannt ist.

Ausser acht gelassen wurde in der Aufstellung der Beruf des kaufmännischen Angestellten. Es ist ganz besonders erfreulich, dass sich die Zahl der Lehrverhältnisse in zehn Jahren von 8 auf 52 gesteigert hat; die Ausbildung erfolgt aber zum grössten Teil in Industriebetrieben und Banken. Die 22 Lehrtöchter in diesem Berufe sind ein Zeichen dafür, dass vermehrt der Wert einer guten Berufslehre auch für Mädchen erkannt wird. Während 1951 kein Lehrvertrag für den Beruf der Verkäuferinnen bestand, sind gegenwärtig 22 Mädchen in Ausbildung.

Im Bauhauptgewerbe und den Baunebengewerben zeigt sich ein uneinheitliches Bild: Während in den beiden Grundberufen Maurer und Schreiner ein leichter Rückgang festzustellen ist, der bei dem grossen Bedarf sehr bedauerlich ist, ist die Steigerung in den mehr technischen orientierten Berufen Elektriker, Heizungsmonteur und Installateur bedeutend, aber auch im Malerberufe. Erstmals werden nun auch Bauzeichner ausgebildet. In den handwerklichen Berufen spiegelt sich schon in der Berufswahl das Gesetz von Angebot und Nachfrage: Die Zahl der Automechaniker ist sehr gestiegen, Radioelektriker werden vermehrt ausgebildet, und die Hebung des Lebensstandards wirkt sich auch im Coiffeusenberufe aus. Dagegen finden manche uralte kleingewerbliche Berufe (in denen es im Lande übrigens

kaum familienerhaltende Existenzen im Arbeitsverhältnis und oft kaum als Meister gibt) keine Lehrlinge: Schuhmacher, Herrenschneider, Sattler, Küfer und Wagner fehlen unter den Lehrverhältnissen gegenwärtig ganz.

Ganz allgemein gesehen kann es bestimmt als erfreulich bezeichnet werden, dass so viele junge Menschen sich einem Berufe in Gewerbe oder Handel zuwenden, bestehen doch in manchem Berufe individuellere Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse, als sie in der Industrie möglich sind. Dazu kommt noch, dass die Möglichkeit des Aufstieges bis zur Selbständigkeit im Gewerbe für tüchtige und kaufmännisch begabte, unternehmungsfreudige Menschen noch immer gewahrt ist. Möge im Interesse unserer gesamten Wirtschaft und des Landes überhaupt die im allgemeinen noch gesunde Verteilung des Nachwuchses in Industrie und Gewerbe weiter erhalten bleiben.

Die Besteuerung der Motorfahrzeuge

In einem Antrag der Regierung an den Landtag heisst es:

«Bei der Schaffung des neuen Steuergesetzes bestand die Absicht, den Steuersatz für Motorfahrzeuge unter 5 Steuer-PS herabzusetzen. Während nach dem alten Steuergesetz alle Fahrzeuge bis 5 Steuer-PS mit Fr. 120.— besteuert wurden, führte das neue Steuergesetz unter 5 Steuer-PS in Artikel 118, Abs. 1, lit. a folgende Abstufung ein:

bis 2,99 Steuer-PS	Fr. 70.—
von 3—3,99 Steuer-PS	Fr. 85.—
von 4—4,99 Steuer-PS	Fr. 100.—

5 Steuer-PS sollten nach der Absicht des Gesetzgebers wie nach dem alten Steuergesetz mit Fr. 120.— besteuert werden. Die Steuer für jede weitere Steuer-PS sollte Fr. 20.— gegenüber Fr. 17.— nach dem alten Steuergesetz betragen, also Fr. 140.— für 6 Steuer-PS, Fr. 160.— für 7 Steuer-PS usw.

Die Steuer-PS betrug nach dem alten Steuergesetz Fr. 137.—, nach dem neuen Steuergesetz beträgt sie Fr. 140.—, was also eine kleine Erhöhung von Fr. 3.— ausmacht.

Die vorstehenden Ausführungen stützen sich auf den Bericht der fürstlichen Regierung an den Landtag vom 22. September 1960 betreffend die Schaffung eines neuen Steuergesetzes (Seite 40).

Aus Artikel 118, Abs. 1, lit. a, des geltenden Steuergesetzes ergibt sich folgende Besteuerungs-Skala:

4—4,99 Steuer-PS	Fr. 100.—
5—5,99 Steuer-PS	Fr. 120.—
6—6,99 Steuer-PS	Fr. 140.—
7—7,99 Steuer-PS	Fr. 160.—
8—8,99 Steuer-PS	Fr. 180.—
usw.	

Nachdem im Gegensatz zum alten Steuergesetz beim heute geltenden Steuergesetz jeweils für eine bestimmte Spanne (z. B. 6—6,99 Steuer-PS) die Steuer festgesetzt ist, erübrigt sich eine Bestimmung über eine Auf- bzw. Abrundung der Steuer-PS-Zahl, wie sie im alten Steuergesetz enthalten war. Trotzdem wurde diese Bestimmung - ganz offensichtlich aus Versehen - wieder in das Steuergesetz aufgenommen (Art. 118, Abs. 2). Die Berücksichtigung dieser Bestimmung führt nun bei der Besteuerung der Motorfahrzeuge zu ganz anderen Ergebnissen, als im Artikel 118, Abs. 1, lit. a, vorgeschrieben ist. Während z. B. ein Fahrzeug mit 7,51 Steuer-PS nach Art. 118, Abs. 1, lit. a, mit Fr. 160.— besteuert wird (das Fahrzeug fällt in die Spanne 7—7,99 Steuer-PS), erhöht sich diese Steuer unter Berücksichtigung der Bestimmung in Art. 118, Abs. 2, um Fr. 20.—, weil dort vorgeschrieben ist, dass Bruchteile einer Pferdekraft von mehr als 0,5 als voll gerechnet werden. Diese Aufrundung hat zur Folge, dass diese Fahrzeuge mit 7,51 Steuer-PS bereits unter die Spanne 8—8,99 Steuer-PS fallen und mit Fr. 180.— besteuert.

Auf Grund dieser widersprüchlichen und bei Erlassung des neuen Steuergesetzes keineswegs beabsichtigten gesetzlichen Regelung drängt sich eine Korrektur des Art. 118 des geltenden Steuergesetzes insofern auf, als es notwendig ist, den zweiten Satz von Abs. 2 zu streichen. Damit wird erreicht, dass die Motorfahrzeugsteuer einheitlich nach der Skala des Art. 118, Abs. 1, eingehoben wird. Diese Regelung bewirkt allerdings, dass ca. Fr. 20 000.— bis Fr. 25 000.— an die Motorfahrzeughalter zurückbezahlt werden müssen, da von der Motorfahrzeugkontrolle für das Jahr 1962 die Motorfahrzeugsteuer im Laufe des Monats Dezember des vergangenen Jahres unter Anwendung des 2. Satzes von Art. 118, Abs. 2, eingehoben wurden.»

Fürstentum Liechtenstein

Hochbetrieb im Malbun

Das Malbun konnte am vergangenen Sonntag zum ersten Mal in diesem Jahr Hochbetrieb verzeichnen. Der Skilift war den ganzen Tag ununterbrochen in Betrieb und hunderte von Skifahrern bevölkerten die weisse Piste.

Kaufm. Lehrabschlussprüfungen im Frühjahr 1962 (Einges.)

Die Kreiskommission BUCHS hat die kaufm. Lehrabschlussprüfungen für die Lehrtöchter und Lehrlinge der kaufm. Berufsschulen Altstätten, Buchs und Walenstadt auf **Montag, den 12. März 1962, Donnerstag, den 15. März 1962, Samstag, den 17. März 1962 und Montag, den 19. März 1962, festgesetzt.**

Die Prüfungen, sowohl für die Schulfächer, wie auch für die branchenkundlichen Kenntnisse finden wie gewohnt in BUCHS statt.

Die detaillierten Prüfungsprogramme mit den genauen Zeitplänen werden den Prüfungskandidatinnen und Kandidaten, sowie den Lehrfirmen und Experten zeitgerecht zugehen.

Für allfällige Auskünfte beliebe man sich an den Präsidenten der Kreisprüfungskommission (Hr. Jac. Künzler, Buchs) oder an den Prüfungssekretär (Hr. Hans Lippuner) oder an die Vorsteher der kaufm. Berufsschulen Altstätten, Buchs oder Walenstadt zu wenden.

Mauren: Verkehrsunfall

Am vergangenen Samstag, um ca. 11.30 Uhr wurde auf der Höhe des Café Meier in Nendeln ein Kind von einem in Richtung Grenze fahrenden Auto erfasst und auf die Strasse geschleudert. Das Kind erlitt Verletzungen.

Mauern: Verkehrsunfall

Am letzten Sonntagabend, um ca. 21.00 Uhr stiess unterhalb der Kirche in Mauren ein Kabinenroller mit einem von rechts kommenden Automobil zusammen. Der Lenker des Rollers erlitt Verletzungen. Beide Fahrzeuge wurden beschädigt.

Der neue Oberhirte der Diözese Chur



Mgr. Dr. Johannes Vonderach,

(Kipaj Mgr. Dr. Johannes Vonderach, bisher Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge und Titularbischof von Aradi, ist mit dem Hinschied von Bischof Caminada automatisch Diözesanbischof von Chur geworden.

Mgr. Dr. Johannes Vonderach, der am 12. November 1957 zum Weihbischof ernannt wurde, ist Urner. Er stammt aus Spiringen und wurde am 7. Mai 1917 in Unteräraschen geboren. Er besuchte dort auch die Volksschule und kam dann ans Kollegium Karl Borromäus der Benediktiner in Altdorf. Nach der Matura wandte er sich dem Studium der Theologie zu. Er studierte in Mailand und am Diözesanseminar St. Luzi in Chur und empfing 1940 von Bischof Laurentius Vinzenz die Priesterweihe. Der junge Geistliche zog hierauf an die Universität Freiburg zum Weiterstudium. Er belegte namentlich theologische und geschichtliche Fächer und schloss 1944 seine Studien mit einer pastoral-geistlichen Dissertation über Bischof Michael Sailer ab. Gleichzeitig hatte er an der Universität Bern Vorlesungen aus dem Gebiet des römischen Rechts belegt.

Am 8. Dezember 1953 erfolgte seine Ernennung zum Domherrn und Domkustos und Generalvikar, und im November 1955 wurde Mgr. Vonderach als Nachfolger von Mgr. Venzin sel. Domdekan. Am 12. November 1957, anlässlich der Feier zum 150-jährigen Bestehen des Priesterseminars, konnte der damalige Nuntius Testa die Ernennung von Mgr. Vonderach zum Koadjutor mit dem Recht auf Nachfolge und zum Titularbischof von Aradi bekanntgeben. «Meinem Koadjutor auf den Weg»: unter diesem Titel hatte Bischof Caminada seinem Weihbischof auf den Konsekrationsstag, den 8. Dezember 1957, ein paar väterliche Worte auf den Weg gegeben. Darin verwies er auf die Bischofsweihe und sagte: «Johannes, junger Weihbischof, richte Dich auf; gehe, regiere, weise zurecht und stütze die Schwächen der Schwachen!» Heute klingt dieser Aufruf des Vater-Bischofs Caminada aus der Ewigkeit. Er wendet sich nicht mehr an den jungen Weihbischof Johannes, sondern an den Diözesanbischof Johannes.

Balzers: Wohnbauprojekt abgelehnt

Dem Einsender in Nr. 11 vom letzten Samstag, ist die glatte Ablehnung durch den Gemeinderat nicht recht verständlich. Vielleicht wird diese Absage verständlich wenn folgendes beachtet wird.

Es ist richtig, dass die Gemeinde interessiert ist am Bau von Wohnungen. In diesem Falle aber, liegt die ca. 23m breite und ca. 160 m lange Parzelle des Bauinteressenten